

Geschäftszeichen II/670-Ste/Bo	Datum 10.02.2009	Vorlage-Nr. XVI-504/2009
--	----------------------------	------------------------------------

Beratungsfolge:	Sitzung	Sitzung am:	Entscheidung
Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Bauen und Sicherheit	öffentlich	09.03.2009	
Kreisausschuss	nicht öffentlich	20.04.2009	
Kreistag	öffentlich	04.05.2009	

Betreff

Teilweise Aufhebung der Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen vom 16.12.1950 (Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel Nr. 1/1951; S. 4/5)
hier: Naturdenkmal "Linde in Hedeper" WF - ND 10

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wird gebeten zu beschließen:

Die Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Landkreis Wolfenbüttel vom 16.12.1950 wird mit der anliegenden Verordnung teilweise aufgehoben und zwar soweit es die Linde in Hedeper auf dem Grundstück von Andreas Bötzel, Schölke 1, 38322 Hedeper, betrifft.

Kosten Euro	Haushaltsstelle	☐ Verw.-Haushalt ☐ Verm.-Haushalt	Haushaltsjahr
Mittel stehen			
☐ zur Verfügung	☐ nicht zur Verfügung	☐ nur bereit i. H. v. Euro	
Deckungsvorschlag			
☐ Mehreinnahmen bei		☐ Minderausgaben bei	
Die Maßnahme dient dem strategischen Politikfeldziel „4a“ Das Ziel ist ein Handlungsschwerpunkt ? ☐ ja ☒ nein			

Begründung:

Der Eigentümer der Linde, Herr Andreas Bötzel, teilte im Juli 2008 mit, dass ein Ast des Naturdenkmals auf sein Haus gefallen sei und dabei ein Fenster beschädigt hat. Es entstand ein Schaden von 234,91 €, der von der Unteren Naturschutzbehörde beglichen wurde.

Aufgrund der vorgebrachten Bedenken zur Standsicherheit und eines Antrages zur Fällung des Baumes wurde ein Gutachten zur Verkehrssicherheit der Linde in Auftrag gegeben. Der Gutachter kam zu dem Ergebnis, dass die Linde nicht mehr verkehrssicher ist und gefällt werden muss. Messungen im Stammfußbereich zeigen einen deutlichen Holzabbau. Es besteht dort eine mittlere Restwandstärke von 16 cm. Diese Restwandstärke hat in den letzten drei Jahren um 47 % abgenommen.

In der zweiten Messebene (Höhe 2 m) zeigt der Baum einen ausgemorschten Stamm mit einer mittleren Restwandstärke von 16 cm (teilweise nur noch 5 cm Restwandstärke vorhanden). Die mittlere Restwandstärke hat hier in den letzten drei Jahren um 36 % abgenommen.

Ich bitte daher, insbesondere auch im Hinblick auf den besonderen Standort des Baumes (in direkter Nähe zum Wohnhaus und dem Spielbereich der Kinder), wie beantragt zu entscheiden.

I.A.

Volkers

Anlagen:

- Verordnung zur teilweisen Aufhebung der Verordnung zur Sicherstellung von Naturdenkmälen im Landkreis Wolfenbüttel vom 16. Dezember 1950